

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



### Versicherungen der eidg. Beamten und Angestellten.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrates vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer **andern** Lebensversicherung als beim Schweizerischen Lebensversicherungsverein versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Anteil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesbl. Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiermit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1902 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **15. November** nächsthin an das Centralkomitee des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nötig, sämtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1902 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speciell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidgenössischen Beamten und Angestellten mit andern Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hierbei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier ebenfalls noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Policen

ingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidgenössischen Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft beteiligt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statuten-gemäß auf eigenes Risiko keine höhern Versicherungen als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung genau angegeben werden.

Das Centralkomitee des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienanteile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft erteilen.

Bern, den 10. Oktober 1902.

**Schweiz. Departement des Innern.**

---

## **Versteigerung von Artillerie-Bundespferden.**

Die schweizerische Militärverwaltung wird den diesjährigen Depotbestand in 3 Serien versteigern lassen:

in **Bern**: Freitag den 10. Oktober, vormittags 10 Uhr, bei der städtischen Reitschule (Schützenmatte);

in **Zürich**: Freitag den 31. Oktober, vormittags 10 Uhr, bei den Kasernenstallungen.

Bezüglich der 3. Serie wird Ort und Zeit der Versteigerung später publiziert werden.

Für diese Versteigerung gelten die bisherigen Bestimmungen.

Thun, den 29. September 1902.

Direktion der eidg. Pferderegieanstalt:

**Vigier.**

---

**Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.**

Monat.	1902.	1901.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende August . . . . .	2921	2559	+ 362
September . . . . .	587	452	+ 135
Januar bis Ende September	3508	3011	+ 497

Bern, den 14. Oktober 1902.

(B.-Bl. 1902, IV, 357.)

Eidg. Auswanderungsamt.

**Verpfändung einer Eisenbahn.**

Die Direktion der elektrischen Strassenbahn Wetzikon-Meilen stellt das Gesuch, daß ihr bewilligt werde, ihre zirka 22,5 km. lange, im Bau befindliche Straßenbahnlinie von Wetzikon (Kempten) nach Meilen (Dampfschiffstation) samt allen Zubehörden (mit Ausschluß der Kraftstation) im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anlehens im Betrage von **Fr. 600,000**, welches zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf öffentliche Straßen zu liegen kommt, soll das Pfandrecht nur den Oberbau, ohne den öffentlichen Grund, ergreifen, sowie das Recht, nach Maßgabe der kantonalen Konzession die Bahn zu bauen und zu betreiben.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **27. Oktober 1902** ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 11. Oktober 1902.

Im Namen des Bundesrates:

**Die Bundeskanzlei.**

## **Ausschiffungsbewilligung für Reisende nach Südafrika.**

Die schweizerische Gesandtschaft in London teilt mit, daß von nun an die Personen, welche sich nach der Kapkolonie begeben, keiner Ausschiffungsbewilligung mehr bedürfen. Diese Schriftstücke werden aber weiter verlangt von den Personen, die nach Natal, Transvaal oder Orange River reisen wollen (vide Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1901 und 29. April 1902).

Bern, den 24. September 1902.

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## **Handbuch für die Zivilstandsbeamten.**

Von der deutschen Ausgabe des im Jahre 1881 erschienenen „Handbuches für die schweizerischen Zivilstandsbeamten“ ist ein unveränderter Neudruck notwendig geworden. Broschierte Exemplare dieses Neudruckes sind zu Fr. 4 zu beziehen durch das

**Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.**

Bern, im Juni 1901.

**NB.** Exemplare der französischen Ausgabe des „Handbuches“ sind, wie bisher, bei der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern broschiert zu Fr. 4 und solid gebunden zu Fr. 5 erhältlich.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1902
Date	
Data	
Seite	644-647
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 273

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.